

§ 5 der Gefahrstoffverordnung:

Sicherheitsdatenblatt:

Wer als Hersteller, Einführer oder erneuter Inverkehrbringer **gefährliche Stoffe** oder Zubereitungen in den Verkehr bringt hat dem Abnehmer nach Artikel 27 etc ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln.

Ein gefährlicher Stoff ist nach Definition

- a. Ein Produkt welches in der Gefahrstoffverordnung namentlich aufgeführt ist, oder
- b. durch entsprechende Zubereitung ein gefährlicher Stoff wird, oder
- c. nach neuesten Erkenntnissen zu einem Gefahrstoff geworden ist.

Als Kriterium für ein Gefahrstoff sind in erster Linie die Gefahrenhinweise der H + P- Sätze und die Gefahrensymbole anzusehen.

Für folgendes Produkt, welches Sie bei uns erworben haben, ist gemäß Gesetz kein SDBL erforderlich.

Es besitzt kein Gefahrensymbol und hat keine H + P Sätze

- Art. Nr. 8813075

- Seesand gereinigt und geglüht

- CAS: 14808-60-7